

Pflege Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Pflegeleistungen](#)
- [3. Anspruchsberechtigte](#)
- [4. Voraussetzungen](#)
- [5. Unterhaltspflicht der Eltern](#)
- [6. Wer hilft weiter?](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die "Hilfe zur Pflege" zählt zur Sozialhilfe. Das Sozialamt übernimmt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dieselben Leistungen wie die Pflegekasse, allerdings immer erst, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse nicht leistet.

2. Pflegeleistungen

Folgende Pflegeleistungen gibt es:

Häusliche Pflege

Der Patient wird daheim gepflegt.

Details unter [Häusliche Pflege Sozialhilfe](#)

Teilstationäre Pflege

Der Patient wird entweder tagsüber oder während der Nacht in einer Einrichtung versorgt.

Details unter [Tages- und Nachtpflege](#)

Vollstationäre Pflege

Der Patient lebt in einer Pflegeeinrichtung und wird dort vom Pflegepersonal versorgt.

Details unter [Vollstationäre Pflege](#)

Kurzzeitpflege

Der Patient wird vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung betreut.

Details unter [Kurzzeitpflege](#)

3. Anspruchsberechtigte

Hilfe zur Pflege leistet das Sozialamt vor allem:

- für nicht pflegeversicherte Personen
- bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, so weit die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegekasse übernommenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der Pflege in Heimen oder anderen

gleichartigen Einrichtungen inklusive einem Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Hilfesuchenden (**Taschengeld**).

- unter Umständen für Pflegebedürftige unterhalb der **Pflegestufe I**, wenn der Zeitaufwand für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung unter 90 Minuten täglich liegt.

4. Voraussetzungen

- **Pflegebedürftigkeit**, welche die Pflegekasse feststellt und an die das Sozialamt gebunden ist.
- **Einkommengrenzen**
 - Pflegebedürftige dürfen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII (**Einsatz von Einkommen und Vermögen**) nicht überschreiten. Alleinstehende Pflegebedürftige, die niemand anderem unterhaltspflichtig sind, haben bei einem dauerhaften Heimaufenthalt in der Regel ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.
 - Bei **Schwerstpflegebedürftigen** der **Pflegestufe III** ist darüber hinaus auch der Einsatz von mindestens 60 % des Einkommens **über** der Einkommensgrenze nicht zuzumuten. Das bedeutet, dass von dem Betrag, der über der Einkommensgrenze liegt, maximal 40 % angerechnet werden dürfen.

5. Unterhaltspflicht der Eltern

Eltern leisten für alle Maßnahmen der Hilfe zur Pflege ihrer volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 31,07 € monatlich, ohne weitere Überprüfung des Einkommens und Vermögens (§ 94 SGB XII). Näheres zu **Unterhaltspflicht**.

6. Wer hilft weiter?

Die **Pflegekassen** sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: Mo- Do, 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr, 01805 996603 (14 Cent/Min.). Fragen zur "Hilfe zur Pflege" beantwortet das **Sozialamt**.

7. Verwandte Links

[Häusliche Pflege Sozialhilfe](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 61 ff. SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 26.02.2010 Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2010 beta Institut gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)